

Technisches und rechtliches Rezertifizierungs-Gutachten

Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen durch das IT-Produkt „KBA 18“

für

Scholz Systemprogrammierung GmbH, Großhansdorf

erstellt von:

Andreas Bethke

Dipl. Inf. (FH)

Beim Unabhängigen Landeszentrum für Daten-
schutz Schleswig-Holstein anerkannter Sachver-
ständiger für IT-Produkte (technisch)

Papenbergallee 34
25548 Kellinghusen
tel 04822 – 36 63 000
fax 04822 – 36 63 333
mob 0179 – 321 97 88
email bethke@datenschutz-guetesiegel.sh

Stephan Hansen-Oest

Rechtsanwalt

Beim Unabhängigen Landeszentrum für Daten-
schutz Schleswig-Holstein anerkannter Sachver-
ständiger für IT-Produkte (rechtlich)

Neustadt 56
24939 Flensburg
tel 0461 – 90 91 356
fax 0461 – 90 91 357
mob 0171 – 20 44 98 1
email sh@hansen-oest.com

Stand:

17.12.2015

Inhaltsverzeichnis

A.	Einleitung	4
B.	Zeitpunkt der Prüfung.....	4
C.	Änderungen und Neuerungen des Produktes	4
D.	Datenschutzrechtliche Bewertung	4
E.	Zusammenfassung.....	6

Änderungs- und Versionsverwaltung des Gutachtens

01.10.2015	Erstellung	
01.11.2015	Ergänzung	

A. Einleitung

- 2 Der Produkthersteller hat am 17.07.2007 eine Zertifizierung für seine Software "KBA18" erhalten. Rezertifizierungen erfolgten am 13.07.2009, am 14.07.2011 und am 15.10.2013. Der Produkthersteller hat in der Zwischenzeit keine Änderungen an dem Verfahren vorgenommen. Mit dem vorliegenden Gutachten beabsichtigt die Scholz Systemprogrammierung GmbH das Verfahren "KBA18" für das Gütesiegel für IT-Produkte des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) rezertifizieren zu lassen.
- 1 Dem Gutachten wird der Anforderungskatalog in der Version 2.0 zu Grunde gelegt.

B. Zeitpunkt der Prüfung

- 3 Die Prüfung des Produktes fand vom 21.10.2015 - 17.12.2015 statt.

C. Änderungen und Neuerungen des Produktes

- 4 Der Produkthersteller hat glaubhaft dargelegt, dass keinerlei technische Änderungen an dem Produkt vorgenommen wurden. Weder die Hardware noch die Software wurde in den letzten zwei Jahren verändert.

Es hat insbesondere keine Änderungen des Produktes gegeben, die die neuen Ausweisfunktionen, die im § 18 des Personalausweisgesetzes (PersAuswG) vorgesehen sind, betreffen.

D. Datenschutzrechtliche Bewertung

- 5 Seit der letzten Rezertifizierung wurde der Anforderungskatalog des ULD Gütesiegels angepasst. Darum soll an dieser Stelle die neue tabellarische Darstellung erfolgen.

Anforderung nach Katalog oder sonstigen Rechtsnormen	Bewertung	Kommentare
Komplex 1:		
1.1 IT-Sicherheits-Schutzziele: Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit	vorbildlich	
1.2 Datenschutz-Schutzziel: Nicht-Verkettbarkeit (inkl. Datensparsamkeit, Zweckbindung und Zwecktrennung)	vorbildlich	Es erfolgt keine Speicherung personenbezogener Daten
1.3 Datenschutz-Schutzziel: Transparenz (inkl. Produktbeschreibung)	adäquat	
1.4 Datenschutz-Schutzziel: Intervenierbarkeit	vorbildlich	Es erfolgt keine Speicherung personenbezogener Daten
1.5 Anpassung des IT-Produkts	entfällt	
1.6 Privacy by Default	vorbildlich	
1.7 Sonstige Anforderungen	entfällt	
Komplex 2:		
2.1.1 Gesetzliche Ermächtigung zur Verarbeitung der Daten	vorbildlich	
2.1.2 Einwilligung des Betroffenen	vorbildlich	
2.1.3.1 Vorschriften über die Datenerhebung	vorbildlich	
2.1.3.2 Vorschriften über die Übermittlung	entfällt	Es werden keine Daten

Anforderung nach Katalog oder sonstigen Rechtsnormen	Bewertung	Kommentare
		übermittelt
2.1.3.3 Löschung nach Wegfall des Erfordernisses	vorbildlich	Es werden keine Daten gespeichert
2.2.1 Zweckbindung und Zweckänderung	vorbildlich	
2.2.2 Erleichterung der Umsetzung des Trennungsgebotes	vorbildlich	
2.2.3 Gewährleistung der Datensicherheit (§§ 5, 6 LDSG, Anlage zu § 9 BDSG)	vorbildlich	-
2.3 Datenverarbeitung im Auftrag	entfällt	-
2.4.1 gemeinsame Verfahren/Abrufverfahren	entfällt	-
2.4.2 Trennung der Verantwortlichkeiten	entfällt	-
2.4.3 Veröffentlichungen im Internet	entfällt	
2.4.4 Weitere besondere technische Verfahren	entfällt	
2.5.1 Erleichterung bzw. Unterstützung von Pseudonymität und des Pseudonymisierens	vorbildlich	
Komplex 3:		
3.1.1. Physikalische Sicherung	entfällt	Es werden keine Daten gespeichert
3.1.2 Authentisierung	vorbildlich	Es ist kein Personenbezug herstellbar
3.1.3 Autorisierung	entfällt	
3.1.4 Protokollierung	vorbildlich	
3.1.5 Verschlüsselung und Signatur	vorbildlich	
3.1.6 Pseudonymisieren	entfällt	
3.1.7 Anonymisieren	entfällt	
3.2.1.1 Verfügbarkeit	vorbildlich	
3.2.1.2 Integrität	vorbildlich	
3.2.1.3 Vertraulichkeit	vorbildlich	
3.2.1.4 Nicht-Verkettbarkeit	vorbildlich	
3.2.1.5 Transparenz	adäquat	
3.2.1.6 Intervenierbarkeit	vorbildlich	
3.2.1.7 Protokollierung von Datenverarbeitungsvorgängen	entfällt	
3.2.1.8 Test und Freigabe	vorbildlich	
3.2.2 Erleichterung der Vorabkontrolle	entfällt	
3.2.3 Erleichterung bei der Erstellung des Verfahrensverzeichnis	adäquat	
3.2.4 Benachrichtigungspflicht bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Daten	entfällt	
3.2.5 Unterstützung der Tätigkeit des behördlichen Datenschutzbeauftragten	adäquat	
3.3.1 Verschlüsselung	adäquat	
3.3.2 Anonymisierung oder Pseudonymisierung	entfällt	
3.3.3.1 Mobile Datenverarbeitungssysteme	entfällt	
3.3.3.1 Video-Überwachung und -Aufzeichnung	entfällt	
3.3.3.1 Automatisierte Einzelentscheidungen	vorbildlich	
3.3.3.1 Veröffentlichungen im Internet	entfällt	
3.4 Pflichten nach Datenschutzverordnung (DSVO), insbesondere für Verfahren	vorbildlich	
3.5 Anforderungen an den Betrieb bei Auftragsdatenverarbeitung	entfällt	
3.6 Sonstige Anforderungen	entfällt	
Komplex 4:		

Anforderung nach Katalog oder sonstigen Rechtsnormen	Bewertung	Kommentare
4.1 Aufklärung und Benachrichtigung	entfällt	
4.2 Benachrichtigung des Betroffenen bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Daten	entfällt	
4.3 Auskunft	entfällt	
4.4.1 Berichtigung	entfällt	
4.4.2 Vollständige Löschung	vorbildlich	
4.4.3 Sperrung	entfällt	
4.4.4 Einwand bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung	entfällt	
4.3.5 Gegendarstellung	entfällt	
4.5 Sonstige Anforderungen	entfällt	

6 In rechtlicher Hinsicht hat es seit der letzten Rezertifizierung keinerlei Änderungen an den einschlägigen Rechtsgrundlagen gegeben, so dass insoweit keine neue Bewertung erforderlich ist.

E. Zusammenfassung

7 Das Produkt „KBA 18“ der Scholz Systemprogrammierung GmbH lässt sich nach wie vor als vorbildlich bewerten. Es bestehen aus technischer und rechtlicher Sicht keinerlei Bedenken gegen eine Rezertifizierung des Verfahrens.

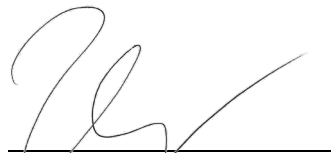
Hiermit bestätige ich, dass das oben genannte IT-Produkt den Rechtsvorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit entspricht.

Kellinghusen, den 17.12.2015

Flensburg, den 17.12.2015



Andreas Bethke
Dipl. Inf. (FH)
Beim Unabhängigen Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig-Holstein
anerkannter Sachverständiger für
IT-Produkte (technisch)



Stephan Hansen-Oest
Rechtsanwalt
Beim Unabhängigen Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig-Holstein
anerkannter Sachverständiger für
IT-Produkte (rechtlich)